

Betreff:**Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem "Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V." sowie Annahme einer Zuwendung****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

15.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	25.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Annahme der Sachzuwendung des Fördervereins Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. für die Kosten der kindgerechten Überarbeitung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang im Wert von ca. 8.900 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung i. V. m. dem Beschluss vom 16. Februar 2010 entscheidet der Rat über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 €. Da die Entscheidung über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwingend mit derjenigen über die Annahme der Zuwendung verbunden ist, ist auch über den Abschluss des Vertrags durch den Rat zu entscheiden.

Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung betrifft ein geplantes Projekt des Fördervereins Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. (Förderverein) zur Etablierung einer offenen Junior-Ranger-Gruppe im Naturschutzgebiet Riddagshausen sowie zur kindgerechten Ergänzung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang (NEZ). Die erforderliche Arbeitsleistung für die kindgerechte Ergänzung der Dauerausstellung im NEZ wird durch die Projektleitung des Fördervereins erbracht.

Das NEZ erfreut sich seit seiner Gründung im Jahre 2015 großer Beliebtheit. Die Ausstellung sowie die Angebote für Erwachsenengruppen, Kindergärten, Schulklassen und Familien werden sehr gut angenommen.

Führungen für Kinder und Jugendliche (1. bis 6. Klasse) werden im NEZ im Klassenverband angeboten, wobei in der Regel ein Besuch nur einmalig im Grundschulalter und ggf. noch ein weiteres Mal in der weiterführenden Schule erfolgt. In den Jahren 2018/19 sowie 2021-23 wurden in Kooperation mit zwei Schulen Junior-Ranger-AGs angeboten, die von einigen Kindern intensiv besucht wurden. Die AGs liefen jeweils für ein Schuljahr. Eine längere Bindung eines offenen Kreises von interessierten Kindern ist auch durch solche Schul-AGs nicht möglich.

Um ein bisher fehlendes dauerhaftes und offenes Angebot für interessierte Kinder und Jugendliche zu schaffen, initiiert der Förderverein nunmehr das Projekt Junior-Ranger Riddagshausen. Projektziel ist der Aufbau einer Gruppe von ca. 15 Kindern und Jugendlichen im Alter von acht bis fünfzehn Jahren, die sich regelmäßig im 14-tägigen Rhythmus treffen. Im Rahmen der Treffen sollen die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologische Zusammenhänge vermittelt und praktische Erfahrungen etwa bei Pflanz- und Pflegeeinsätzen ermöglicht werden.

Daneben soll im Rahmen des Projektes unter Einbindung der Junior-Ranger-Gruppe ein bislang nur in Grundlagen erarbeitetes Konzept zur kindgerechten Ergänzung der Dauerausstellung im NEZ weiterbearbeitet und umgesetzt werden. Dabei sollen bisher fehlende ergänzende Angebote für Kinder, insbesondere kindgerechte digitale Erlebnismöglichkeiten, erarbeitet werden.

Zur Umsetzung seines Projektes hat der Förderverein einen Förderantrag bei der Niedersächsischen BINGO-Umweltstiftung gestellt und einen positiven Förderbescheid erhalten. In diesem Rahmen wird der Förderverein eine Projektleitung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden pro Woche für die Dauer von 1 ½ Jahren beschäftigen. In diesem Förderzeitraum sollen zunächst die notwendigen Grundlagen für die Junior-Ranger-Gruppe erarbeitet und sodann die Gruppentreffen für die Dauer von einem Kalenderjahr durchgeführt und nachbereitet werden. Außerdem soll die kindgerechte Überarbeitung der Dauerausstellung erarbeitet werden.

Die Verwaltung begrüßt das Projekt des Fördervereins und befürwortet die Unterstützung durch die Stadt Braunschweig durch Abschluss und nach Maßgabe der anliegenden Kooperationsvereinbarung.

Der Förderverein beabsichtigt die Fortführung der Junior-Ranger-Gruppe auch nach Ende des Förderzeitraums, so dass das Projekt auf Nachhaltigkeit ausgelegt ist. Die entstehenden Kosten werden dauerhaft vom Förderverein getragen.

Annahme einer Zuwendung

Wie dargelegt soll im Rahmen des Projektes des Fördervereins auch die Dauerausstellung im NEZ kindgerecht überarbeitet werden. Die diesbezügliche Arbeitsleistung der Projektleitung kommt daher der Stadt zugute, so dass diese als Zuwendung des Fördervereins an die Stadt anzusehen ist.

Der Wert der auf die Überarbeitung der Dauerausstellung anfallenden Arbeitszeit der Projektleitung (ca. 5 Stunden pro Woche) wird entsprechend den Angaben des Fördervereins für den gegebenen Zeitraum von 1 ½ Jahren auf ca. 8.900 € (ca. ¼ der zur Förderung beantragten Personalkosten) eingeschätzt.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung „Junior-Ranger-Projekt“

Zwischen

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

Förderverein Riddagshausen – Naturschutz und Bürgerschaft e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Martin Bollmeier, Geschäftsstelle Zwischen den Bächen 3, 38104 Braunschweig

- nachfolgend „Förderverein“ genannt -

wird die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Förderverein ist Träger des von der Bingo-Umweltstiftung Niedersachsen geförderten Projektes „Junior-Ranger Riddagshausen - Erweiterung der Umweltbildungs- und Ausstellungsinhalte für Kinder und Jugendliche im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang“. Ziele des Projektes sind die Etablierung einer offenen Junior-Ranger-Gruppe im Naturschutzgebiet Riddagshausen sowie die kindgerechte Ergänzung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrums Haus Entenfang.

Die Stadt begrüßt das Projekt des Fördervereins und das damit verfolgte Ziel, Kindern und Jugendlichen das Erleben der Natur im Naturschutzgebiet zu ermöglichen und ihnen Themen des Naturschutzes nahezubringen.

§ 1

(1) Der Förderverein beschäftigt für sein o. g. Projekt eine Projektleitung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von 1 ½ Jahren ab dem

....

Der Förderverein ist Arbeitgeber der Projektleitung und trägt dementsprechend sämtlichen arbeitgeberrechtlichen Pflichten unter Einschluss der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten.

(2) Schadensersatzansprüche des Fördervereins oder der Projektleitung gegen die Stadt im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Gegenstände werden ausgeschlossen. Der Förderverein stellt die Stadt insoweit von Haftungsansprüchen der Projektleitung frei. Die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die Stadt haftet auch nicht für Nutzungsausfälle.

§ 2

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Obliegenheiten obliegt dem Förderverein. Der Förderverein wird die Projektleitung auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinweisen und verpflichten.

§ 3

- (1) Die Stadt gestattet dem Förderverein für die Dauer des o. g. Projektzeitraums die Nutzung des Erdgeschosses, des Anbaus sowie der Außenanlagen des NEZ für Treffen der Junior-Ranger-Gruppe.
- (2) Die Treffen der Gruppe finden im 14-tägigen Rhythmus statt und dauern jeweils ca. 1 ½ Stunden. Die Stadt hat das Recht, eine zeitliche Verlegung von Treffen zu verlangen, wenn sie die Räumlichkeiten zur gleichen Zeit selbst aus wichtigem Grund benötigt. Die Stadt wird dem Förderverein eine nötige Verlegung möglichst frühzeitig mitteilen.
- (3) Der Förderverein haftet der Stadt für Schäden, die Teilnehmende der Juniorsrangergruppe an Räumlichkeiten oder Mobiliar des NEZ verursachen.

§ 4

- (1) Die Treffen der Juniorsrangergruppe werden von der Projektleitung des Fördervereins geleitet. Diese trägt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Förderverein verpflichtet sich, eine Unfall- sowie Haftpflichtversicherung für den Betrieb der Juniorsrangergruppe abzuschließen und diese während der gesamten Dauer der Kooperationsvereinbarung aufzurechterhalten.

§ 5

Bei der Erarbeitung der Themen der Juniorsrangergruppe sowie der kindgerechten Überarbeitung der Dauerausstellung wird die Projektleitung des Fördervereins sich mit der Leiterin des NEZ abstimmen.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom bis zum
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Kooperationspartner verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von ihnen Gewollten möglichst nahekommt.

Braunschweig, den

(Datum, Unterschrift Förderverein)

(Datum, Unterschrift Stadt)